

Stadt Reichelsheim, Stadtteil Weckesheim

Bebauungsplan Nr. 6.13 "Am heiligen Stein - Teil B"

3. Bauabschnitt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 22. Juli 2021



Bearbeitung:

M. Sc. Christina Kohlbrecher

Dr. Patrick Masius

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

(bis 31.12.2020 Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl)

Staufenberger Straße 27 | 35460 Staufenberg

Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

INHALT

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.1	Untersuchungsgegenstand	3
1.2	Verbotstatbestände und -regelungen	3
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	5
3	Datengrundlage	6
4	Wirkungen des Vorhabens	8
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	9
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.1	Feldhamster	9
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	9
5.2.1	Artvorkommen	9
5.2.2	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	10
5.2.3	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	12
6	Maßnahmen	17
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	17
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
7	Literatur	18

Titelbild: Blick in südliche Richtung entlang des Wirtschaftsweges, der das Eingriffsgebiet (Gerstenfeld) begrenzt um am umzäunten Regenrückhaltebecken vorbeiführt

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie – eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebria* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

¹⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

In seinem Urteile vom 14.07.2011 (sog. „Freiberg-Urteil“) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die sog. Legal-Ausnahme in § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG₂₀₀₇² hinsichtlich des Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG₂₀₀₇ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG₂₀₁₀) zumindest unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sei, da die Norm nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie stehe (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 119). Zur Begründung wird ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1a) FFH-RL keine der bundesgesetzlichen Norm entsprechende Begrenzung bzw. Einschränkung des Tötungsverbot enthält.³

Als Konsequenz hieraus hat der Gesetzgeber § 44 Abs. 5 BNatSchG dahingehend geändert, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, demzufolge ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 dann nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bleibt gültig, greift nunmehr aber nicht mehr auf das mögliche unbeabsichtigte Töten aus.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2009).

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu treffen hat.

²⁾ Seit Inkrafttreten des BNatSchG₂₀₁₀ § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG: „[...] lag ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

³⁾ Der Tötungstatbestand war nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall erfüllt, da nach gutachterlicher Einschätzung nach Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen „ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen“ auf dem Baufeld verbleibt und dies den Schluss zuließ, dass „zumindest einzelne Tiere ... erdrückt werden“ (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 127). Die Frage nach der Vereinbarkeit des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie war im o. g. Urteil nicht entscheidungserheblich. Eine abschließende Klärung dieser Frage erfolgte mangels Erforderlichkeit nicht.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Die Stadt Reichelsheim (Wetterau) betreibt im Ortsteil Weckesheim die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.13 „Am heiligen Stein“ 3. Bauabschnitt. Damit sind die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets und eines Mischgebiets am westlichen Ortsrand von Weckesheim geschaffen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,8 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (s. Abb 1). Im Osten grenzt der Geltungsbereich an den 1. Bauabschnitt, im Norden an einen landwirtschaftlichen Weg, im Süden an den 2. Bauabschnitt und im Westen an landwirtschaftliche Flächen. Im Nordwesten befindet sich zudem ein Regenrückhaltebecken, dass das gesamte Niederschlagswasser aller drei Bauabschnitte aufnehmen soll und bereits im Zuge der Erschließung des 1. Bauabschnittes umgesetzt wurde.



Abbildung 1: Bestandskarte des 3. Bauabschnitts.

3 Datengrundlage

Zwischen März und Juli 2020 wurden tierökologische Untersuchungen zur Erfassung der Brutvögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung durchgeführt. Zudem wurde eine Untersuchung zum Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Eingriffsbereich vorgenommen.

Avifauna

Die Erfassung der Avifauna erfolgte im Jahr 2020 an fünf Terminen von Ende März bis Anfang Juli. Die Kartierung erfolgte mittels Fernglas und durch Verhören der Rufe und Gesänge nach SÜDBECK et al. (2005). Bei diesen Untersuchungen wurden nicht nur die Flächen und Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs (= Eingriffsgebiet, EG) untersucht, sondern auch die angrenzenden Flächen (= Untersuchungsgebiet, UG).

Tab. 1: Erfassungsdaten für die Untersuchung der Vögel im Jahr 2020. Die Begehungen wurden mit jenen für den 3. Bauabschnitt zusammengelegt, somit beinhaltet die Dauer der Kartierungen die Untersuchung beider Bauabschnitte.

Datum	Beginn	Ende	Dauer (Std.)	Temp. (°C)	Wetter	Wind (bft)	Richtung
31.03.2020	7:10	9:15	2,08	-3 bis -2	leicht bewölkt	1-3	NO
22.04.2020	6:50	8:05	1,25	6 bis 7	sonnig	1-3	O
20.05.2020	6:05	7:30	1,42	12 bis 13	bewölkt	0-1	N
22.06.2020	6:00	7:25	1,42	12 bis 13	leicht bewölkt	0-1	NW
07.07.2020	6:10	7:25	1,25	7 bis 8	sonnig	0-2	NW

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDRETTKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.
2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevante Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

Feldhamster

Die Wetterau mit ihren ertragreichen Böden zählt zu den klassischen Verbreitungsgebieten des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Hessen (Hessen-Forst FENA, 2008). Aus diesem Grund wurde das Eingriffsgebiet sowohl im Frühjahr als auch nach der Ernte des Getreides im Sommer 2020 auf Bauten des Feldhamsters hin kontrolliert. Im Sommer 2021 findet eine weitere umfassende Nacherntekartierung statt. Die Methodik erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden von W. Breuer (2016)⁴. Die Ergebnisse dieser Begehung und deren artenschutzrechtliche Bewertung liegen bis zur Entwurfsfassung vor.

Datum	Beginn	Ende	Dauer (Std.)	Temp. (°C)	Wetter	Wind (bft)	Richtung
16.04.2020	14:15	15:00	2,08	17 bis 18	leicht bewölkt	0-1	SW
22.04.2020	8:10	9:35	1,25	7 bis 8	sonnig	1-3	O
07.07.2020	7:25	8:40	1,25	7 bis 8	sonnig	0-1	NW

⁴) BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.

4 Wirkungen des Vorhabens

Die Planung wird die Freifläche vollständig überformen. Als Folge der im Eingriffsbereich angestrebten hohen Dichtewerte für das Mischgebiet ist der Versiegelungs- und Überbauungsanteil im Eingriffsbereich sehr hoch, sodass sich dort die Lebensraumfunktionen erheblich verändern werden.

Der Großteil der als Wohngebiet geplanten Fläche wird aktuell als intensiver Acker genutzt. Der hauptsächliche Wirkfaktor für das geplante Wohngebiet betrifft den direkten Biotopverlust für die Arten der Feldflur, aber auch bau- und betriebsbedingte Stör- und Kulissenwirkungen (z.B. An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm). Für viele Vogelarten stellen die Felder nach der Ernte ein ergiebiges Nahrungshabitat dar.

Tab. 2: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
	• Lineare Zerschneidungseffekte / Barrierewirkung (Kulissenwirkung)
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

Die in Kapitel 5 verwendeten artbezogenen Bewertungsbögen geben eine Übersicht über die Eintrittswahrscheinlichkeit der artenschutzrechtlich beachtlichen Tatbestände und – im Falle des absehbaren Eintritts eines Verbotstatbestandes (rot) – eine Aussage über die Notwendigkeit und prognostizierte Wirksamkeit konfliktvermeidender bzw. vorlaufender Kompensationsmaßnahmen (CEF). Die drei in § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedenen Zugriffsverbote (s. oben) sind hierbei in Spalten differenziert. Die farbigen Markierungen ergeben hierbei für jede Spalte einen Bewertungspfad. So wird deutlich, dass z.B. das Fehlen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im Wirkraum (=direktes Eingriffsgebiet zzgl. randlich beeinflusster Bereiche) zwar das Verbot der Nummer 3 (Habitatzerstörung i.e.S.) bereits ausschließt (grün), im Hinblick auf das Störungsverbot aber alleine nicht ausreicht (gelb). Erst wenn individuelle Gefährdungen infolge genehmigungsinduzierter Maßnahmen (Baubetrieb, spätere Nutzung) oder Randeffekte ausgeschlossen werden können, bedürfen auch die Verbotstatbestände der Nummern 1 (Tötung) und 2 (populationsrelevante Störung) keiner weiteren Betrachtung mehr. In diesem Fall endet der Pfad grau. Lassen sich Verbote nicht ausschließen, so sind – in dieser Reihenfolge - die Wirksamkeit der sog. Legal Ausnahme (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), die Möglichkeit wirksamer CEF-Maßnahmen (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Feldhamster

Das Eingriffsgebiet wurde am 16.04.2020, 22.04.2020 sowie am 07.07.2020 auf das Vorkommen des Feldhamsters untersucht. Es konnten jedoch keine Hinweise für diese streng geschützte Art gefunden werden. Im Spätsommer 2021 findet eine erneute Untersuchung durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl* statt. Nach derzeitigem Kenntnissstand ist ein Vorkommen jedoch unwahrscheinlich. Die Methodik erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden von W. Breuer (2016)⁵. Die Ergebnisse und deren artenschutzrechtliche Bewertung liegen bis zur Entwurfsfassung vor.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

5.2.1 Artvorkommen

Insgesamt wurden 26 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, von denen neun als Brutvögel (Nachweis oder Verdacht) einzustufen sind (Tab. 3). Bei zwei wertgebenden Vogelarten liegen nur Brutzeitfeststellungen vor (einmalige Beobachtung während der arttypischen Brutzeit). Das erfasste Spektrum umfasst vor allem Baum- und Gebäudebrüter der Siedlungs- und Siedlungsrandlagen, die in der Umgebung auf Nahrungssuche gehen, als auch Arten der offenen Feldflur. Im direkten Eingriffsgebiet liegen mit Brutverdacht der Feldlerche und den Brutzeitfeststellungen von Grauammer und Rebhuhn planungsrelevante Beobachtungen vor. Teile des Geltungsbereiches dienen einigen Vogelarten als Nahrungshabitat. Außerhalb des Geltungsbereiches wurden die wertgebenden Arten Bluthänfling und Stockente als Brutvögel eingestuft.

Tab. 3: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		UG	EG	St	§	HE	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b		b	B	-	-	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	n	b	B	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b		b	B	-	-	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	n	b	B	3	3 (V)	U2
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	z					0	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	n	b	B	-	-	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	n		b	B	-	-	FV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	b	b	B	V	3	U1
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Bf	Bf	s	B	1	3	U2
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	n	n	b	B	-	-	U1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n		b	B	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B		b	B	-	-	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	n	n	b	B	V	V	U1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	n	s	A	-	-	FV
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>		n	b	B	-	-	GF
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	n	n	b	B	-	-	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	n	n	b	B	3	3 (V)	U1

⁵⁾ BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		UG	EG	St	§	HE	D	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>		(Bf)	b	B	2	2	U2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n		b	B	-	-	FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	n	n	s	A	V	V (-)	U1
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	n	b	b	B	-	-	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	n	b	B	-	3	FV
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B		b	B	V	-	U1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	n	n	b	B	V	-	U1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	n	s	A	-	-	FV
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	z		s	B	0	-	U2

Legende:

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)	Rote Liste:	Artenschutz:	Erhaltungszustand in Hessen (EH)	
b: Brutverdacht B: Brutnachweis Bf: Brutzeitfeststellung	zu prüfende Arten im Sinne HMUJLV (2009)	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt	FV	günstig
			U1	ungünstig bis unzureichend
n: Nahrungsgast z: Zugvogel	0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	U2	unzureichend bis schlecht
			GF	Gefangenschaftsflüchtling
EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet			Aufnahme: M.Sc. C. Kohlbrecher (2020)	

5.2.2 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

⁶⁾ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

⁷⁾ HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

Tab. 4: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Elster	<i>Pica pica</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Bodenbrüter des gehözarmen Offenlandes					
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>				Verlust potenzieller Brutplätzen am Boden. Da in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Freibrüter					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Mögliche Verluste von Brutstätten in Gebüsch oder der Krautschicht. Da die Arten aber entweder jährlich neue Nester oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				

5.2.3 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2009) ist die Betroffenheit von Arten, die nicht als allgemein häufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Dies gilt für

- Arten, die in der Roten Liste von Deutschland (2016) oder Hessen (2014) geführt werden (außer ausgestorbene oder verschollene Arten bzw. Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
- streng geschützte Arten nach BArtSchV
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Hessen eine besondere Verantwortung tragen

Einer artspezifischen Prüfung sind folglich die (in Hessen) gefährdeten Arten Bluthänfling, Feldlerche, Graumammer, Rebhuhn und Stockente zu unterziehen. Reine Nahrungsgäste, die eines der oben genannten Kriterien erfüllen – namentlich Graureiher, Hausperling, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rotmilan, Star, Stieglitz und Turmfalke – werden hier nicht gesondert behandelt, da das Untersuchungsgebiet erkennbar keine Nahrungshabitate aufweist, die für eine dieser Arten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären. Eine Ausnahme bilden die beiden Durchzügler Bruch- und Waldwasserläufer. Da sie bei der Rast auf Feuchtgebiete angewiesen sind, werden auch sie geprüft.

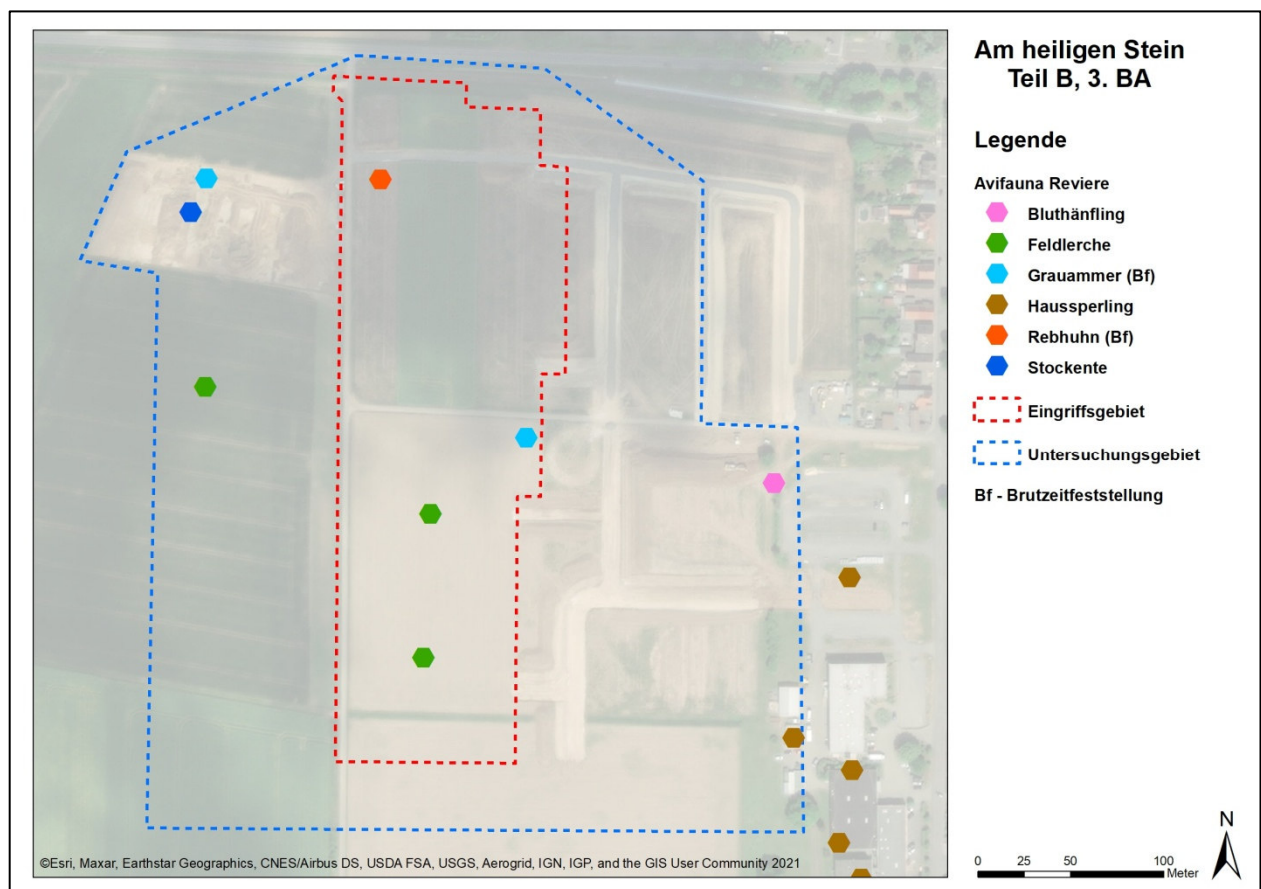


Abb. 2: Ergebnisse der Begehungen zu den Brutvögeln im Untersuchungsgebiet (dargestellt sind nur die wertgebenden Arten ohne Nahrungsgäste)

Im Eingriffsgebiet befinden sich zwei Reviere der Feldlerche. Da sie wie viele Offenlandarten stark im Rückgang begriffen ist, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig (CEF-Maßnahme A1). Pro betroffenes Revier sollten 0,5 ha Ausgleichsfläche bereitgestellt werden. Somit ergibt sich ein Flächenbedarf für den artenschutzrechtlichen Ausgleich für die Feldlerche von 1 ha. Pro betroffenes Revier sollten 0,5 ha Ausgleichsfläche bereitgestellt werden. Aufgrund der Kulissenwirkung von Straßen und Bahnschienen, sowie die Meidung der Feldlerche von hohen Objekten, wie Bäumen und Gebäuden, müssen Ausgleichsfläche mindestens 75 m besser 100 m davon entfernt liegen. Die Artenschutzmaßnahmen werden auf Flurstück 30 der Flur 4 in der Gemarkung Dorn-Assenheim umgesetzt. Auf der Ausgleichsfläche ist eine Kombination aus Buntbrache (Blühstreifen- oder Flächen) als Bruthabitat und Schwarzbrache (offenbodenartige Flächen) als Nahrungshabitat zu schaffen. Geeignet ist eine abwechslungsreich strukturierte Gras- und Krautschicht mit Vegetationshöhen von 15-25 cm in Kombination mit Bereichen karger Vegetation und Offenbodenbereiche. Der Einsatz von Düngemittel und Pestiziden ist untersagt. Der Blühstreifen muss eine Mindestbreite von 5 m besitzen und eine Länge bis max. 20 m. Die angrenzende Schwarzbrache sollte eine Breite von 3 m einnehmen. Ab einer Breite von 50 m kann eine Blühfläche geschaffen werden. Die angrenzende Schwarzbrache darf eine notwendige Breite von 2 m nicht unterschreiten. Der Pflegeschnitt erfolgt alternierend auf 50 % der Fläche. Die genauen Angaben zur Umsetzung der Brachflächen können dem „Maßnahmenblatt Feldlerche“ des HMUKLV Geschäftsstelle „Hessische Biodiversitätsstrategie“ entnommen werden.

Lediglich ergänzend als Sekundärmaßnahmen ist die punktuelle Einrichtung von Lerchenfenstern mit einer Größe von je 20 qm (2-3 Fenster je Hektar) sinnvoll. Ein Mindestabstand von 25-50 m zum Ackerrand und von 2 m zur Fahrgasse müssen eingehalten werden. Durch Aussetzen der Saatmaschine während der Saatbestellung des Ackers werden hierbei Freistellen innerhalb der landwirtschaftlichen Kultur erzeugt, die als Brutplatz dienen können. Die Schaffung von Lerchenfenstern ist nur im Wintergetreide effizient. Ungeachtet dessen wirkt sich der Anbau von Sommergetreide grundsätzlich günstiger auf Offenlandarten aus.

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont, vor allem im Ackerland oder auf extensiv genutzten Weiden. Ihr Vorkommen ist stark von der Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Der Rückgang dieser Art ist u. a. auf die intensive Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zurückzuführen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		nein
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam: Kombination aus Bunt- und Schwarzbrache (A1)						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:					nein	
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Der Bluthänfling ist als häufiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet anzutreffen. Zurückzuführen ist dies auf Ruderalvegetation, die auf bereits bearbeiteten Bauflächen aufwächst. Im eigentlichen Eingriffsgebiet ist er somit nicht anzutreffen. Kurzzeitig werden sich durch die Bauaktivität im 3. BA neue Nahrungshabitate bilden. Dennoch kann auch diese Art von einer Kombination aus Buntbrache als Bruthabitat und Schwarzbrache als Nahrungshabitat profitieren, die vom IBU als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Vogelarten der Feldflur konzipiert wurde (CEF-Maßnahme A1). Dass nur ein Brutrevier zu verzeichnen ist, liegt vermutlich am Mangel an geeigneten Gehölzen zum Anlegen des Nestes im Untersuchungsgebiet.

Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Bluthänfling ist ein Bewohner halboffener bis offener Landschaften. Bevorzugte Bruthabitate sind dichte Gebüsche aus Laub- und Nadelgehölzen, wo oft auch lockere Kolonien anzutreffen sind. Bluthänflinge ernähren sich bevorzugt von den Sämereien von Acker- und Feldkräutern. Als ein möglicher Grund für den verzeichneten Bestandsrückgang ist daher die Intensivierung der Landwirtschaft mit starker Anwendung von Herbiziden zu nennen, so dass den Tieren die Nahrungsbasis entzogen wird. Daneben dürfte der Verlust von geeigneten Bruthabitaten in Feldgehölzen eine Rolle spielen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein		nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:					nein	
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Das Rebhuhn wird als Brutzeitfeststellung aufgeführt. Tatsächlich liegt keine Sichtung vor, sondern der Nachweis anhand des Kotes, der während der Feldhamsterkontrolle im Gerstenfeld ausfindig gemacht wurde. Da dieser Nachweis in der potentiellen Brutzeit liegt und das Rebhuhn in Hessen als auch deutschlandweit stark gefährdet ist, sollte dieser Nachweis als Brutverdacht behandelt werden. Als weitere Offenlandart, die unter der zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft leidet, profitiert auch das Rebhuhn von der geplanten CEF-Maßnahme für die Feldlerche (A1).

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn in Deutschland hauptsächlich Acker- und Grünland. Dabei bevorzugt es trockene und klimatisch begünstigte Niederungen. Es ist auf eine gut strukturierte Kulturlandschaft mit Hecken, Büschen, Wegrainen und Brachen angewiesen, um das ganze Jahr über Nahrung zu finden. Die Anlage von Blühstreifen hat vielerorts positiven Einfluss auf die Bestände. Adulte Rebhühner ernähren sich überwiegend pflanzlich, während die Jungtiere auf ein ausreichendes Angebot von Kleintieren angewiesen sind.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			

	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		nein
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam: Kombination aus Bunt- und Schwarzbrache (A1)						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:					nein	
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Die Grauammer liegt sowohl im Untersuchungs- als auch im Eingriffsgebiet als Brutzeitfeststellung vor. An einem Beobachtungstermin konnten zwei Individuen zeitgleich singend verhört und beobachtet werden. Aufgrund der regen Gesangsaktivität an diesem Termin und des passenden Habitates sollte eine Brut nicht ausgeschlossen werden. Das umzäunte Regenrückhaltebecken bietet mit seinem ruderalen Staudenbewuchs ein gutes Nahrungs- und Nisthabitat. Der umgebende Zaun fungiert als Singwarte und kann als Schutz vor Prädation und Störung dienen. Das zweite potentielle Brutrevier liegt innerhalb des Eingriffsgebietes. Ein Neststandort im Gerstenfeld oder in der östlich angrenzenden Ruderalfläche ist denkbar. Die Grauammer hat in der Wetterau, neben Südhessen, einen Verbreitungsschwerpunkt und gilt im Bundesland als vom Aussterben bedroht. Daher sollte die vorliegende Brutzeitfeststellung wie ein Brutverdacht behandelt werden. Der artenschutzrechtliche Ausgleich für diese Art erfolgt durch die Errichtung von Singwarten in Form von Einzelgehölzen oder Weidenruten auf Flurstück 118 der Flur 13 in der Gemarkung Weckesheim (A2).

Grauammer (<i>Emberiza Calandra</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Grauammer besiedelt offene Landschaften wie extensive Grünländer, Äcker, Brachen, Ruderal- und Sukzessionsflächen mit einzelnen Gehölzen oder höheren Stauden als Singwarten. Ihr Nest baut sie in krautiger Vegetation am Boden, aber auch bis in ein Meter Höhe. Gefährdet ist die Grauammer durch die zunehmende Ausräumung der Landschaft und Pestizideinsatz.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		nein
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam: Singwarten (A2)						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:					nein	
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Die Stockente tritt als Brutvogel mit Brutnachweis im Untersuchungsgebiet auf. Bruthabitat bietet hier das Regenrückhaltebecken im Nordwesten des Untersuchungsgebietes. Bau- und betriebsbedingte Störungen sind denkbar. Durch die Einzäunung des Gebietes dürfte eine Zunahme der Störung durch SpaziergängerInnen oder freilaufende Haustiere gering sein.

Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Stockenten besiedeln unterschiedlichste Lebensräume in Zusammenhang mit stehenden oder fließenden Gewässern. Neststandort bevorzugt in Gewässernähe. Dieser kann je nach örtlicher Gegebenheit variabel ausfallen: meist am Boden im Schutze der Vegetation, aber auch Bäume, Nisthilfen und Gebäude werden genutzt. Nahrung vielseitig und abhängig vom Biotop und Jahreszeit, pflanzlich als auch tierisch. Häufigste Entenart Hessen, jedoch ist ein Bestandsrückgang zu verzeichnen, der unter anderem auf Bejagung zurückgeführt wird.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein		nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:					nein	
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Mit Wald- und Bruchwasserläufer traten gleich zwei relativ seltene Zugvögel am Regenrückhaltebecken auf. Durch die Umzäunung und Deckung bietende Vegetation sollten sich die anlagen- und betriebsbedingten Störungen während der Rast in Grenzen halten. Darüber hinaus nutzen beide Arten während der Zugzeit eine Vielzahl von Binnengewässern, weshalb dieses Rasthabitat als nicht zu bedeutend eingestuft werden muss. In der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes finden sich zahlreiche Gewässerstrukturen.

Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Bruchwasserläufer gelten in Deutschland als ausgestorben und sind ehemalige Brutvögel der Mooregebiete. Der Waldwasserläufer ist Brutvogel baumbestander Moore und Bruchwälder im Nordosten Deutschlands und gilt in Hessen als ausgestorben. Während der Zugzeit können beide Arten an einer Vielzahl von Binnengewässern angetroffen werden.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						

Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:			
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:			
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:			
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:			
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:			
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:			

Fazit

Die tierökologischen Untersuchungen haben die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche und die Graumammer ergeben (A1, A2). Von diesen Maßnahmen profitieren auch der im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Bluthänfling und das Rebhuhn. Neben den CEF-Maßnahmen wird zudem eine Bauzeitenbeschränkung (V1) als Vermeidungsmaßnahme zur Aufnahme in den Bebauungsplan empfohlen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich im parallelen Verfahren zum 2. Bauabschnitt das artenschutzrechtliche Erfordernis ergeben hat, eine Blühfläche als Nahrungshabitat zur allgemeinen Förderung der Avifauna anzulegen.

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1	<p>Bauzeitenbeschränkung nach § 39 und § 45 BNatSchG</p> <p>Die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung) erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.</p>
-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind vorgesehen.

A1	<p>Kombination aus Bunt- und Schwarzbrache auf 1 ha, Zielarten sind Vögel der offenen Feldflur: hier Feldlerche und Rebhuhn</p> <p>Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen auf Flurstück 30 der Flur 4 in der Gemarkung Dorn-Assenheim zur Förderung von Feldvogelarten.</p> <p>Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen auf Flurstück 30 der Flur 4 in der Gemarkung Dorn-Assenheim zur Förderung von Feldvogelarten.</p> <p>Auf der Ausgleichsfläche ist eine Kombination aus Buntbrache (Blühstreifen- oder Flächen) als Bruthabitat und Schwarzbrache (offenbodenartige Flächen) als Nahrungshabitat zu schaffen. Geeignet ist eine abwechslungsreich strukturierte Gras- und Krautschicht mit Vegetationshöhen von 15-25 cm in Kombination mit Bereichen karger Vegetation und Offenbodenbereiche. Der Einsatz von Düngemittel und Pestiziden ist untersagt. Der Blühstreifen muss eine Mindestbreite von 5 m besitzen und eine Länge bis max. 20 m. Die angrenzende Schwarzbrache sollte eine Breite von 3 m einnehmen. Ab einer Breite von 50 m kann eine Blühfläche geschaffen werden. Die angrenzende Schwarzbrache darf eine notwendige Breite von 2 m nicht unterschreiten. Der Pflegeschnitt erfolgt alternierend auf 50 % der Fläche. Die genauen Angaben zur Umsetzung der Brachflächen können dem „Maßnahmenblatt Feldlerche“ des HMUKLV Geschäftsstelle „Hessische Biodiversitätsstrategie“ entnommen werden.</p> <p>Aufgrund der Kulissenwirkung von Straßen und Bahnschienen, sowie die Meidung der Feldlerche von hohen Objekten, wie Bäumen und Gebäuden, müssen Ausgleichsfläche mindestens 75 m besser 100 m davon entfernt liegen.</p>
A2	<p>Schaffung von Singwarten für die Grauammer</p> <p>Als Ausgleichsmaßnahme sollen auf Flurstück 118 der Flur 13 in der Gemarkung Weckesheim Singwarten errichtet werden. Verwendet werden sollten nur Einzelsträucher, Weidenruten oder Pfähle.</p>

7 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (Hrsg., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – WIEBELSHEIM (Aula).

HESSEN-FORST FENA (2008): Artenhilfskonzept Feldhamster.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, Hrsg., 2009): Leitfa-
den für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL
und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Wiesbaden.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2010): Vögel in Hessen. Die Vögel Hessens in
Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstan-
dards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.